

den, zu verweigern oder solche von der Bedingung, daß ein Heimathsoverens für diese Kinder beigebracht werde, abhängig zu machen.

Dagegen hat deren Vater für jedes solches Kind seiner Braut den fünften Theil des vorschrittmäßigen Bürgergeldes zu erlegen. (Art. 32 der Gemeindeordnung.)

3.

Uneheliche Kinder, welche vor Erlass dieses Gesetzes durch die nachfolgende Ehe ihrer Eltern legitimirt sind und für welche die frühere Heimathsgemeinde ihrer Mutter Heimathsoversehne ausgestellt hat, sind dann der Gemeinde des Heimathsortes ihres Vaters zuzuweisen, wenn vor deren zurückgelegtem 21. Lebensjahre ihr Vater bezüglich Altersvermünd darauf anträgt.

Schloß Schloß, den 13. August 1856.

(L. S.)

Heinrich LXVII. F. N.

v. Geldern.

